

Frau
MdB Katja Hessel
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags
11011 Berlin
ausschließlich per E-Mail an:
katja.hessel@bundestag.de,
finanzausschuss@bundestag.de

Düsseldorf, 19.05.2020

515/685

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Sehr geehrte Frau Hessel,

für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise danken wir Ihnen.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung mit weiteren steuerlichen Maßnahmen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abmildert. Die geplanten Maßnahmen sollen vor allem der durch die Pandemie besonders betroffenen Gastronomie und den Beschäftigten in Kurzarbeit zugutekommen.

Auch die geplanten Verlängerungen der Rückwirkungszeiträume in §§ 9, 20 Abs. 6 UmwStG und der Übergangsregelung der Anwendung des § 2b UStG sind für die Praxis sehr hilfreich. Im Umwandlungsgesetz wurde die Frist gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG von acht auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass Umwandlungsmaßnahmen aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten an einem Fristablauf scheitern. Mit der Regelung im UmwStG wird nun ein Gleichlauf erreicht.

Dies vorausgeschickt, regen wir folgende Änderungen der geplanten Regelungen und weitere unerlässliche Anpassungen bestehender Regelungen zur Schaffung von Liquidität sowie zur Stärkung des Eigenkapitals an:

Seite 2/4 zum Schreiben vom 19.05.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

1. Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zeitlich befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E)

Petitum:

Die vorgesehene Ausnahme der Abgabe von Getränken sollte gestrichen werden. Klargestellt werden sollte, dass die Lieferung von Menüs oder ähnlichen Leistungen, die ein Getränk beinhalten, einheitlich unter den ermäßigten Steuersatz fallen.

Der Umsatzsteuersatz soll gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auf 7% abgesenkt werden. Ausdrücklich ausgenommen ist die Abgabe von Getränken.

Mit Blick auf den Zweck des Gesetzes, den besonders schwer und langanhaltend betroffenen gastronomischen Betrieben zu helfen, wäre es konsequent und unbürokratisch, die Abgabe sämtlicher Getränke ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen.

Sofern unserem Petitum nicht gefolgt werden sollte, regen wir an, zumindest auf Menüleistungen, die aus einer Mahlzeit und einem Getränk bestehen und für die ein Gesamtkaufpreis berechnet wird, einheitlich den ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Dadurch würde insbesondere für Frühstücks-, Mittagstisch- oder Brunch-Angebote die erforderliche Aufteilung der Gesamtzahlung auf Leistungen, die dem Regel- und dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, entfallen.

2. Änderung des Einkommensteuergesetzes

Auch wenn sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht genau beziffern lassen, ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen in diesem Jahr deutliche Verluste erwirtschaften werden. Unseres Erachtens sollten daher weitere gesetzliche Maßnahmen geprüft werden, damit die erwarteten Verluste 2020 frühzeitig bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt werden können.

Petitum:

Es sollten eine steuerfreie Rücklage eingeführt und die Verlustverrechnung erweitert werden.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 19.05.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

2.1. Einführung einer steuerfreien Corona-Rücklage

Unternehmen sollte im Rahmen ihrer steuerlichen Gewinnermittlung 2019 die Bildung einer steuerfreien Rücklage für die im Jahr 2020 erwarteten Verluste gestattet werden. Dies würde für den Veranlagungszeitraum 2019 wirken und damit unmittelbar zur Stärkung der Unternehmen führen. Über die spätere Auflösung der Rücklage ginge dem Staat kein Steuersubstrat verloren.

Zur Ausgestaltung und Technik einer solchen Rücklage bietet es sich an, sich an den in der Praxis bewährten Regelungen zur sog. § 6b EStG-Rücklage und zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R. 6.6. EStR zu orientieren.

Konkretisierend könnte man vorschreiben, dass der in die Rücklage einzustellende Verlust in einem Zwischenabschluss oder der Buchhaltung zum 30.06.2020 nachzuweisen ist. Die Rücklage sollte bei Entstehen entsprechender Verluste, ersatzweise über einen Zeitraum von maximal vier Jahren (wie auch in § 6b EStG vorgesehen), beginnend am 01.01.2020, aufzulösen sein.

2.2. Erweiterung der Verlustverrechnung

Die Einführung des pauschalierten Verlustrücktrags zur Herabsetzung der Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer 2019 war als erste Sofortmaßnahme geeignet (BMF-Schreiben vom 24.04.2020). Sie ist jedoch nicht weitreichend genug, da sie auf 15% des Saldos der maßgeblichen Einkünfte, welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegen hat, beschränkt ist.

Wir regen deshalb an, die Verlustverrechnungsmöglichkeiten des § 10d EStG insgesamt deutlich auszuweiten. Diese Erweiterungen sollten in zeitlicher und betraglicher Hinsicht sowohl die Regelungen über den Verlustrücktrag als auch den Verlustvortrag umfassen. Durch die Verbesserung der Verlustverrechnung kann Steuerpflichtigen - auch kurzfristig - weitere Liquidität verschafft werden.

Wir schlagen daher vor, den Umfang der rücktragsfähigen Verluste von derzeit 1 Mio. € deutlich zu erhöhen und den Verlustrücktragszeitraum auf mindestens zwei Jahre auszudehnen sowie die Verlustvortragsmöglichkeiten zu verbessern. Der Verlustvortrag ist derzeit durch die sog. Mindestbesteuerung der Höhe nach gedeckelt. Die Mindestbesteuerung sollte abgeschafft oder in der aktuellen Krisensituation zumindest für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden. Die Mindestbesteuerung kann dazu führen, dass Unternehmen, die per Saldo keinen Gewinn erwirtschaften, gleichwohl mit Ertragsteuern belastet werden. Infolgedessen entzieht diese fiskalpolitisch begründete Regelung den betroffenen Unternehmen Liquidität, die zur Finanzierung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und



Seite 4/4 zum Schreiben vom 19.05.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

damit zur finanziellen Konsolidierung der in besonderem Maße betroffenen Steuerpflichtigen dringend benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Dr. Kelm